OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500979/2/Kü/DaE

Datum:
Linz, 19. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. März 2025, GZ: LINZ/925010001504/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18.03.2025, GZ: LINZ/925010001504/25, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe über 15 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 4 Stunden) und legte folgende Verwaltungsübertretung zur Last (Hervorhebungen nicht übernommen):

„1. Der Beschuldigte, Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, hat am 14.02.2025 um 07.17 Uhr in B-Straße, auf Höhe Haus Nr. aaa, einen Zigarettenstummel auf den Boden geschmissen und somit einen nicht gefährlichen Abfall, der in einem privaten Haushalt angefallen ist, im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen (Littering).

Verletzte Verwaltungsvorschriften:
1. § 79 Abs. 5a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023
[…]"

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich der im Spruch dargestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergebe und vom Bf im Übrigen nicht bestritten worden sei. Der Zigarettenstummel sei als Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 zu qualifizieren. Durch das Werfen des Zigarettenstummels auf den Boden habe der Beschuldigte zweifellos seinen Willen zum Ausdruck gebracht, sich von diesem entledigen zu wollen. Er habe daher nicht gefährliche Abfälle im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen und nicht an einem für die Sammlung von Abfällen vorgesehenen, geeigneten Ort, z.B. Abfallsammelbehälter, entsorgt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des Bf, eingelangt bei der belangten Behörde am 27.03.2025. Der Bf bringt vor, dass er zum Entfernen seiner Zigaretten immer einen Wasserbecher habe. Zudem liegen überall auf der Landstraße „Zigarettenstumpel" und Müll, weshalb er nicht ins Gefängnis gehen oder die Strafe zahlen werde. C__ könne nicht alleine eine Zigarette anzünden. Er spucke dann den „Stumperl" auf die Straße.

I.3. Mit Schreiben vom 01.04.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.
I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro

nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und vom Bf trotz ausdrücklichem Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 14.02.2025 um 07:17 Uhr in B-Straße, einen Zigarettenstummel auf den Boden geworden, anstatt diesen an einem für die Sammlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort, z.B. in einem Abfallsammelbehälter, zu entsorgen.

II.2. Beweiswürdigung:

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige des Ordnungsdienstes der Stadt Linz vom 14.02.2025 vollständig ergibt.

In dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich die völlig glaubwürdigen und unbedenklichen Ausführungen der Anzeigelegerin, denen zufolge der Bf am 14.02.2025, 07:17 Uhr beobachtet wurde, wie er in B-Straße, einen Zigarettenstummel auf den Boden geworfen hat, wobei diese Beobachtungen durch einen Zeugen gestützt werden. Es sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, weshalb die Anzeigelegerin die Situation entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten hätte darlegen sollen.

Die Bestreitung des Bf in der Beschwerde, die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben, ist vielmehr als Schutzbehauptung zu werten und ist in keiner Weise geeignet, die glaubwürdigen Ausführungen der Anzeigelegerin in Zweifel zu ziehen, zumal er im Einspruch vom 24.02.2015 gegen die im behördlichen Verfahren ergangene Strafverfügung noch nicht bestritten hat, dass er den Zigarettenstummel zum Tatzeitpunkt in B-Straße, auf den Boden geworfen hat, sondern lediglich argumentierte, dass auch andere Personen täglich viele Zigarettenstummeln auf die Straße werfen würden. Der Bf konnte sohin nicht glaubwürdig darlegen, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15.

[…]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

Strafhöhe

§ 79.

[…]

(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt oder im öffentlichen Raum, oder im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum, achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering), begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist."

III.2. Rechtliche Beurteilung

III.2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Nach § 79 Abs. 5a AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt oder im öffentlichen Raum, oder im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum, achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering).

Bei dem Zigarettenstummel handelt es sich jedenfalls um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002. Durch das Wegwerfen des Zigarettenstummels auf den Boden hat der Bf zweifellos seinen Willen zum Ausdruck gebracht, sich von diesem entledigen zu wollen. Der Zigarettenstummel stellt einen nicht gefährlichen Abfall

dar, dessen Entstehung einer privaten Person (privater Haushalt) zuzuordnen ist. Dadurch, dass der Bf den Zigarettenstummel im öffentlichen Raum in B-Straße, einfach auf den Boden geworfen hat, ist ihm zu unterstellen, dass er entgegen § 15 AWG 2002 einen nicht gefährlichen Abfall im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen und diesen nicht an einem für die Sammlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort, z.B. in einem Abfallsammelbehälter, entsorgt hat.

Dadurch hat der Bf den objektiven Tatbestand des §§ 79 Abs. 5a iVm § 15 AWG 2002 erfüllt.

III.2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Zum subjektiven Tatbestand ist auf § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen. Demnach genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.
Der Bf hat weder im behördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein geeignetes Tatsachenvorbringen zur subjektiven Tatseite erstattet, sodass ohne weiteres von einem Verschulden des Bf auszugehen ist. Der subjektive Tatbestand ist somit ebenfalls erfüllt.

III.2.3. Zur Strafhöfe

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

§ 79 Abs. 5a AWG 2002 sieht für eine Übertretung, wie sie dem Bf zur Last gelegt wird, Geldstrafen bis 180 Euro vor. Die belangte Behörde hat über den Bf eine Strafe in der Höhe von 15 Euro verhängt und somit den zur Verfügung stehenden Strafrahmen nur im Ausmaß von ca. 8 % ausgeschöpft.

Schon aus diesem Grund war der Spielraum für eine weitere Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe sehr gering. Da der Bf verwaltungsstrafrechtlich (nicht einschlägig) vorbestraft ist, kommt ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor. Als Erschwerungsgrund ist die zumindest bedingt vorsätzliche Tatbegehung zu werten. Zudem ging die belangte Behörde von einem geringen monatlichen Nettoeinkommen des Bf und keinen Sorgepflichten aus.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist im vorliegenden Fall nichts hervorgekommen, was an der Angemessenheit der von der belangten Behörde verhängten Strafe zweifeln ließe und insbesondere deren Herabsetzung gebieten würde.
Der Unrechtsgehalt der dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretung ist nicht unerheblich, dient die übertretene Norm dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft, sohin dem Umweltschutz.

Insgesamt erweist sich somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die im vorliegenden Fall von der belangten Behörde unter Berücksichtigung der im § 19 VStG genannten Strafbemessungskriterien festgelegte Strafhöhe jedenfalls nicht als unangemessen hoch, sondern auch aus den von der belangten Behörde herangezogenen spezialpräventiven Gründen als tat- und schuldangemessen anzusehen ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Kosten

Der Ausspruch über den vom Bf zu leistenden Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren stützt sich auf den angeführten § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach im Fall der Bestätigung eines Straferkenntnisses durch das Verwaltungsgericht ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, zu leisten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 79 Abs. 5a AWG 2002 (Strafdrohung: bis zu 180 Euro) eine Geldstrafe von 15 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 02.09.2024, Ra 2024/02/0169).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger